6. Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Zanzibar.

Der Senat giebt der Bürgerschaft beifolgend Kenntniß von einem Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrage, welchen im Namen und Auftrage der drei Senate der zu Zanzibar ansässige Kaufmann Herr Wilhelm O'Swald von Hamburg, mit dem dortigen Sultan verhandelt und am 13. Juni d. J. unterzeichnet hat. Es werden den Bürgern der Hansestädte durch eine ausdrückliche Stipulation dieses Vertrags die Rechte der meistbegünstigten Nation in jenem Lande eingeräumt und auch in sonstiger Hinsicht durch denselben nur Bestimmungen getroffen, welche mit den Interessen der Hansestädte im Einklange stehen und außerdem in den neuerdings von England, den Vereinigten Staaten u. a. mit Zanzibar geschlossenen Verträgen ihren Vorgang finden. Die vorbehaltene Ratification dürfte somit unbedenklich zu ertheilen sein und fordert der Senat die Bürgerschaft auf, ihm hiezu ihre Mitgenehmigung auszusprechen.

Anlage
zur Mittheilung des Senats
vom 31. Octbr. 1859.

Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Zanzibar.

Nachdem Se. Hoheit Seyed Magid Bin Seyed, Sultan von Zanzibar und der zubehörigen Länder, in Betracht des ausgedehnten und schnell zunehmenden Handels und der Schifffahrt zwischen den Hanseatischen Freistaaten Lübeck, Bremen und Hamburg und seinen eigenen Besitzungen die Vorschläge der Senate der genannten Freistaaten zur Verhandlung eines Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrages für die Unterhaltung der gegenseitigen Wohlfahrt und des gegenseitigen Handelsinteresses willfährig entgegengenommen hat, haben die Senate der Hanseatischen Freistaaten Lübeck, Bremen und Hamburg demgemäß den Herrn William Henry O'Swald junr., einen Bürger des Hanseatischen Freistaates Hamburg und gegenwärtig in der Stadt Zanzibar, auf der Insel Zanzibar, ansässig, zu ihrem Bevollmächtigten ernannt, und hat Se. Hoheit der Sultan von Zanzibar Seyed Magid Bin Seyed beschlossen, mit dem genannten Bevollmächtigten die Verhandlung persönlich zu führen. Nachdem der Bevollmächtigte der vorbenannten Hanseatischen Freistaaten Sr. Hoheit dem Sultan von Zanzibar nachgewiesen, daß er mit den erforderlichen Vollmachten versehen worden, ist der nachfolgende Vertrag mit Genehmigung der beiden Hohen contrahirenden Theile abgeschlossen worden.

Artikel 1.

Es soll beständiger Friede und Freundschaft zwischen den Hanseatischen Freistaaten Lübeck, Bremen und Hamburg und Sr. Hoheit Seyed Magid Bin Seyed, Sultan von Zanzibar, sein.

Artikel 2.

Die Bürger der Hanseatischen Freistaaten Lübeck, Bremen und Hamburg sollen völlige Freiheit haben, in alle Häfen der Besitzungen Sr. Hoheit des Sultans Seyed Magid Bin Seyed von Zanzibar mit ihren Schiffsladungen, welcher Art dieselben auch sein mögen, einzulaufen. Sie sollen die Freiheit haben, dieselben an irgend einen der Unterthanen des Sultans oder an Andere, welche sie zu kaufen wünschen, zu verkaufen oder dieselben gegen irgend welches Natur- oder Industrieerzeugniß des Reiches oder gegen andere Artikel, welche daselbst vorhanden sind, zu vertauschen. Für die Artikel, welche die Kaufleute der vorgenannten Hanseatischen Freistaaten verkaufen oder für die Waaren, welche sie zu kaufen wünschen, soll von Sr. Hoheit dem Sultan oder seinen Beamten kein Preis festgesetzt werden, vielmehr soll der Handel gegenseitig frei sein,

zu verkaufen, kaufen oder tauschen unter den Bedingungen und für die Preise, welche der Eigenthümer angemessen hält. Wenn die genannten Bürger der genannten Hanseatischen Freistaaten es angemessen finden abzureisen, soll ihnen dieses freigestellt sein. Sollte irgend ein Beamter Sr. Hoheit des Sultans diesem Artikel zuwider handeln, so soll er strenge bestraft werden.

Artikel 3.

Schiffe der Hanseatischen Freistaaten Lübeck, Bremen und Hamburg, welche in den Hafen von Zanzibar oder in irgend einen anderen Hafen innerhalb der Besitzungen Sr. Hoheit des Sultans einlaufen, sollen nicht mehr als fünf per Cent Abgaben von der gelandeten Ladung bezahlen, und soll dieses als ein vollständiges Aequivalent für und anstatt aller anderen Einfuhr- und Ausfuhrzölle, Tonnengelder, Handelsconcession, Lootsengeld, Ankergeld oder irgend welche sonstige Abgabe angesehen werden.

Es soll weder irgend eine Abgabe oder Auflage von dem Theile der Ladung, welche am Bord unverkauft bleibt und wieder ausgeführt wird, erhoben, noch irgend welche Abgabe von einem Schiffe der Hanseatischen Freistaaten, welches in irgend einen der Häfen in Sr. Hoheit des Sultans Besitzungen zum Zwecke der Ausbesserung oder neuer Proviantirung oder um sich nach dem Stande des Marktes zu erkundigen, einläuft, bezahlt werden.

Es ist ferner vereinbart und festgestellt worden, wie folgt: Wenn Schiffe der Hanseatischen Freistaaten Lübeck, Bremen und Hamburg, mögen dieselben vorher in Zanzibar oder in einem anderen Hafen in Sr. Hoheit des Sultans Besitzungen oder in irgend welchem fremden Hafen Ladung eingenommen haben, genöthigt werden, nach einem Hafen in Sr. Hoheit des Sultans Besitzungen zurückzukehren oder daselbst einzulaufen, um die durch Unwetter oder andere Seeunfälle erlittenen Beschädigungen an dem Schiffe auszubessern, und in Folge davon die Ladung umzuladen, so soll solchen Schiffen gestattet sein, ihre gedachte Ladung abgabenfrei an's Land zu bringen, und sollen dieselben keine Abgaben irgend welcher Art für solche gelöschte Ladung bezahlen, vorausgesetzt jedoch, daß sie entweder an Bord desselben Schiffes oder in irgend einem andern Schiffe wieder ausgeführt wird, wenn das seebeschädigte Schiff condemnirt werden sollte.

Artikel 4.

Se. Hoheit der Sultan von Zanzibar verpflichtet sich hierdurch, weder die Errichtung irgend eines Monopols, noch eines ausschließlichen Handelspriviligiums in seinen Besitzungen zu gestatten, mit Ausnahme der Artikel Elfenbein und Gummicopal in demjenigen Theile der Ostküste Afrika's von dem Hafen von Tangate, belegen in ungefähr $5^1/_2$ Grad südlicher Breite, bis zu dem Hafen von Quali, ungefähr 7 Grad südlich vom Aequator gelegen, beide Häfen einschließlich; in allen anderen Häfen und Plätzen in den Besitzungen Sr. Hoheit des Sultans soll dagegen kein Handelsmonopol irgend einer Art bestehen, sondern es soll den Bürgern der Hanseatischen Freistaaten Lübeck, Bremen und Hamburg gestattet sein, mit vollkommener Freiheit zu kaufen von wem und zu verkaufen an wen sie wünschen, indem sie keiner anderen Regierungsabgabe, als der oben erwähnten unterworfen sind.

Artikel 5.

Die Bürger der Hanseatischen Freistaaten Lübeck, Bremen und Hamburg sollen alle die Privilegien und Vortheile in Beziehung auf Handel oder sonst wie, genießen, welche den Unterthanen oder Bürgern der meist begünstigten Nation gewährt sind oder werden möchten; sie sollen insbesondere keine andere Eingangs- und Ausgangszölle, Tonnengeld, Handelsconcession oder irgend eine andere Auflage bezahlen, als die meist begünstigte Nation bezahlt.

Artikel 6.

Wenn ein Schiff der Hanseatischen Freistaaten Lübeck, Bremen und Hamburg einen Hafen in den Besitzungen Sr. Hoheit des Sultans von Zanzibar als Nothhafen anläuft, sollen die Lokalbehörden eines solchen Hafens alle nöthige Hülfe gewähren, um das Schiff in den Stand zu setzen, seinen Schaden zu repariren und seine Reise fortzusetzen. Sollte ein solches Schiff an der Küste der Besitzungen Sr. Hoheit des

Sultans von Zanzibar Schiffbruch leiden, so sollen die Behörden Sr. Hoheit allen in ihrer Macht stehenden Beistand gewähren, um das Eigenthum, welches von einem solchen Schiffe gerettet werden kann, zu sichern und es den Eigenthümern oder dem Consul der vorbenannten Hanseatischen Freistaaten, oder einem für dasselbe bestellten Bevollmächtigten wieder zurückzustellen.

Derselbe Beistand und Schutz soll unter ähnlichen Umständen den Schiffen aus den Besitzungen Sr. Hoheit des Sultans von Zanzibar und dem von denselben geretteten Eigenthume in den Häfen und an den Küsten der Hanseatischen Freistaaten Lübeck, Bremen und Hamburg zu Theil werden.

Artikel 7.

Den Bürgern der Hanseatischen Freistaaten Lübeck, Bremen und Hamburg, welche sich nach Häfen in den Besitzungen Sr. Hoheit des Sultans in Handelsgeschäften begeben, soll es erlaubt sein, sowohl in den genannten Häfen zu landen und zu wohnen, als auch daselbst Ländereien oder Häuser zu erwerben, zu verkaufen oder zu miethen. Die von Bürgern der Hanseatischen Freistaaten oder von in ihrem Dienste stehenden Personen bewohnten Häuser, Waarenläger oder anderen Räumlichkeiten sollen nicht mit Gewalt ohne die Erlaubniß des Consuls der Hanseatischen Freistaaten betreten werden dürfen.

Artikel 8.

Wenn ein Bürger der Hanseatischen Freistaaten Lübeck, Bremen und Hamburg oder ihre Schiffe oder sonstiges Eigenthum von Seeräubern genommen und in die Besitzungen Sr. Hoheit des Sultans gebracht werden sollte, sollen die Personen in Freiheit gesetzt und das Eigenthum dem Eigner, wenn er anwesend ist, oder dem Consul der vorerwähnten Hanseatischen Freistaaten, oder irgend einem bestellten Bevollmächtigten zurückgegeben werden.

Artikel 9.

Schiffe Sr. Hoheit des Sultans von Zanzibar oder Schiffe seiner Unterthanen, welche sich nach irgend einem Hafen der Hanseatischen Freistaaten Lübeck, Bremen und Hamburg begeben, sollen keinen anderen oder höheren Betrag an Zöllen oder anderen Auflagen bezahlen, als die meist begünstigte Nation bezahlt.

Den Unterthanen Sr. Hoheit des Sultans soll es gestattet sein, in allen Theilen der Hanseatischen Freistaaten Lübeck, Bremen und Hamburg zu wohnen und Handelsgeschäfte zu betreiben, sobald sie sich den Gesetzen des Landes unterwerfen. Sie sollen für ihre Personen und für ihr Eigenthum des vollständigsten Schutzes genießen.

Artikel 10.

Die Senate der Hanseatischen Freistaaten Lübeck, Bremen und Hamburg können Consuln ernennen, welche in denjenigen Häfen in den Besitzungen Sr. Hoheit des Sultans, wo der Handel hauptsächlich betrieben wird, ihren Wohnsitz nehmen. Die genannten Consuln sollen zu allen Zeiten auf den Fuß der Consuln der meist begünstigten Nation behandelt werden und sollen dieselben Privilegien, Vorrechte und Befreiungen genießen, welche dieselben öffentlichen Beamten anderer Länder in jenen Besitzungen genießen.

Artikel 11.

Die Consuln der Hanseatischen Freistaaten Lübeck, Bremen und Hamburg sollen die Befugniß haben, das Eigenthum von Bürgern der drei Hanseatischen Freistaaten, welche in den Besitzungen Sr. Hoheit des Sultans versterben, entgegenzunehmen und dasselbe deren Erben zu übersenden, nachdem sie zuvor alle Schulden derselben an die Unterthanen Sr. Hoheit des Sultans bezahlt haben.

Artikel 12.

Die Behörden Sr. Hoheit des Sultans von Zanzibar sollen sich nicht in Streitigkeiten zwischen Bürgern der Hanseatischen Freistaaten Lübeck, Bremen und Hamburg oder zwischen den genannten Bürgern und den Unterthanen oder Bürgern anderer christlicher Nationen mischen. Wenn Zwistigkeiten zwischen einem Unterthan aus Sr. Hoheit des Sultans von Zanzibar Besitzungen und einem Bürger der vorgenannten Hanseati-

schen Freistaaten entstehen, soll, wenn der Erstere der Kläger ist, die Sache dem Consul der drei Hanseatischen Freistaaten vorgetragen werden, welcher über dieselbe gerichtlich entscheiden wird. — Wenn dagegen ein Bürger der drei Hanseatischen Freistaaten gegen einen Unterthanen Sr. Hoheit des Sultans von Zanzibar oder die Unterthanen irgend einer anderen mahamedanischen Macht als Kläger auftritt, dann soll die Angelegenheit von der höchsten Behörde Sr. Hoheit des Sultans von Zanzibar oder von einer von demselben dazu ernannten Person entschieden werden; es soll jedoch in solchem Falle die Angelegenheit nur in Gegenwart des Consuls der Hanseatischen Freistaaten Lübeck, Bremen und Hamburg oder einer von ihm dazu abgeordneten Person gerichtlich entschieden werden.

Artikel 13.

Wenn ein Bürger der Hanseatischen Freistaaten Lübeck, Bremen und Hamburg in den Besitzungen Sr Hoheit des Sultans von Zanzibar seine Zahlungen einstellt, wird der Consul der drei Hanseatischen Freistaaten von dem gesammten Eigenthum eines solchen Falliten Besitz nehmen und es seinen Gläubigern zur Vertheilung unter dieselben übergeben. — Nachdem dieses geschehen, ist der Fallit zu einer völligen Entschlagung (Decharge) Seitens seiner Gläubiger berechtigt und soll zu keiner späteren Zeit weder veranlaßt werden können, sein Deficit auszugleichen, noch soll das Eigenthum, welches er etwa später erwerben möchte, für jenen Zweck verhaftet sein. Dahingegen soll der Consul der Hanseatischen Freistaaten Lübeck, Bremen und Hamburg seine Bestrebungen dahin richten, zum Besten der Gläubiger das gesammte Eigenthum des Falliten zu erlangen und es festzustellen, daß jeder Gegenstand, welcher zur Zeit der Zahlungseinstellung in dem Besitze des Falliten war, ohne Rückhalt aufgegeben werde.

Artikel 14.

Wenn ein Unterthan Sr. Hoheit des Sultans von Zanzibar die Zahlung seiner gerechten Schulden an einen Bürger der Hanseatischen Freistaaten Lübeck, Bremen und Hamburg verweigert oder sich derselben zu entziehen sucht, sollen die Behörden Sr. Hoheit des Sultans dem Bürger der Hanseatischen Freistaaten jede Hülfe und Erleichterung gewähren, um zu dem schuldigen Betrage zu gelangen; in gleicher Weise wird der Consul der drei Hanseatischen Freistaaten den Unterthanen Sr. Hoheit des Sultans von Zanzibar jede Hülfe und Erleichterung gewähren, um die ihnen gegen Bürger der Hanseatischen Freistaaten Lübeck, Bremen und Hamburg zustehenden gerechten Schuldforderungen gedeckt zu erhalten.

Artikel 15.

Se. Hoheit der Sultan von Zanzibar soll die Freiheit haben, zum Schutze seiner eigenen Interessen und derjenigen seiner Unterthanen in den Städten und Häfen der Hanseatischen Freistaaten Lübeck, Bremen und Hamburg Consuln zu ernennen; solche Consuln sollen dieselben Rechte, Freiheiten und Privilegien genießen, welche der Consul der meist begünstigten Nation genießt.

Artikel 16.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt und die Ratificationen derselben sollen zu Zanzibar sobald als möglich ausgewechselt werden.

Abgeschlossen, unterzeichnet und besiegelt in dem Königlichen Palaste Sr. Hoheit des Sultans von Zanzibar, in der Stadt Zanzibar, auf der Insel Zanzibar, am dreizehnten Tage des Juni im Jahre Ein Tausend acht Hundert neun und funfzig der christlichen Zeitrechnung, dem elften Tage des Monats Zilkad in dem Jahre der Hegira Ein Tausend zwei Hundert fünf und siebenzig entsprechend.

Für die Senate der Hanseatischen Freistaaten Lübeck, Bremen und Hamburg

(Unterz.:) **William Henry O'Swald jr.**

(L. S.)

(Der arabische Text unterzeichnet und besiegelt von Sr. Hoheit **Seyed Magid Bin Seyed,** Sultan von Zanzibar.)